

Umweltausschuss	3.06.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung	10.06.2020

**öffentlich**

<b>II. Ergänzung zur</b>	
Vorlage Nr.	112/2020-12
Stand	25.05.2020

**Betreff Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 30.01.2020 betr. Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen**

**Sachverhalt**

In der Beratung der Vorlage im Stadtentwicklungsausschuss am 13.05.2020 stellte das RM Hochgartz die folgenden Ergänzungsfragen (schriftlich nachgereicht):

**Frage 1:**

Die Verwaltung erläutert auf S. 2 f. unter landwirtschaftliche Flächen, dass die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten ist, wenn die Wiederaufnahme der Nutzung innerhalb von 10 Jahren nach Auslaufen der Unterbrechung ungeachtet der zwischenzeitlich entstandenen Realvegetation erfolgt. Der nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstandene Ist-Zustand sei als "Natur auf Zeit" zu werten und müsse bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht berücksichtigt werden. Das Argument Natur auf Zeit wird auch auf S. 3 unter Abgrabungen wieder aufgegriffen. Die ehemalige landwirtschaftliche Nutzfläche im Bereich des Bebauungsplans He 31 wurde bereits seit 1994 zur Kies- und Sandgewinnung - also vor 26 Jahren abgegraben.

Frage: Ist hiermit die Begründung der Verwaltung noch haltbar, bei den am Ortsrand von Hersel liegenden Abgrabungsflächen (He 30, He 31 und He 28) handele es sich um "Natur auf Zeit" auf Brachflächen, die es erlaube, bei den Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen nur eine landwirtschaftliche Nutzung zugrunde zu legen, obwohl diese agrarische Nutzung weit mehr als 10 Jahre zurückliegt?

**Antwort**

Eine Abgrabung ist nach Abgrabungsgesetz NRW erst beendet, wenn diese auf Grundlage eines rechtsgültigen Rekultivierungsbescheids endrekultiviert und aus dem Abgrabungsrecht wieder "entlassen" ist. Dies ist bei den angesprochenen Abgrabungen und den auf diesen Flächen geplanten Bebauungsplänen im Wesentlichen bis heute nicht der Fall. D.h., der Zeitraum von "zehn Jahren nach Auslaufen der Unterbrechung einer landwirtschaftlichen Nutzung" hat bis heute nicht begonnen. Lediglich im He 28 gibt es für einen Bereich an der L 118 (Unterquerung der ehemaligen Bandstraße) einen rechtsgültigen Rekultivierungsbescheid, der inzwischen umgesetzt und im Bebauungsplan He 28 berücksichtigt wurde.

**Frage 2:**

Nach dem Ende der Abgrabung bildeten sich im Bereich der Bebauungspläne He 28, He 30 und He 31 durch Sukzession eine wertvolle Realvegetation mit Biotopen, von denen z.B. das vom Bebauungsplan He 31 mitbetroffene Biotop GB-5208-0027 (Kleingewässer mit Uferstreifen) gesetzlich unter Schutz gestellt wurde, so dass seine Teilverlagerung nur durch eine

Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises als Ausnahme von den Verboten des § 30 (4) des Bundesnaturschutzgesetzes unter Beteiligung der Naturschutzverbände möglich war. Zudem siedelten sich im Bereich der genannten Bebauungspläne zahlreiche planungsrelevante, bedrohte Tierarten an, bei denen funktionserhaltende Maßnahmen ergriffen werden mussten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, welche zum Scheitern der Bebauungspläne geführt hätten (Feldlerche, Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Wechselkröte, Kreuzkröte, Zauneidechse, vgl. Kölner Büro für Faunistik: Ergänzende Artenschutzprüfung, Februar 2020, S. 32 ff). Die Verwaltung behauptet auf S. 3 unter Abgrabungen dennoch, dass die Beseitigung von durch Sukzession entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbildes auf diesen Abgrabungsflächen nicht als Eingriff zu bewerten seien. Neben der Begründung "Natur auf Zeit" wird auf das Landesnaturschutzgesetz NRW hingewiesen, in dem ausgeführt wird, dass bei Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, die Beseitigung von zwischenzeitlich auf den Brachflächen der ehemaligen Abgrabungen entstandener Vegetation und von Biotopen nicht als Eingriffe gelten (S. 3). Die Verwaltung räumt zwar auf S. 4 in ihrer Antwort auf Frage 2 ein, dass ihr keine juristischen Entscheidungen für diese Vorgehensweise vorliegen. Allgemeine juristische Auffassung ist es jedoch, dass sich der Passus im Landesnaturschutzgesetz auf die Folgenutzung von Industrie- und Gewerbebrachen mit ihren Gebäuden und Straßen bezieht. Eine Nutzung von Abgrabungsflächen im baulichen und im verkehrlichen Sinn gibt es laut juristischer Einschätzung dagegen nicht.

Frage: Auf welcher Rechtsgrundlage fußt die Auffassung der Verwaltung, Abgrabungsflächen würden für bauliche und verkehrliche Zwecke genutzt und wie erklärt die Verwaltung die Tatsache, dass auf den Abgrabungsflächen durch Sukzession Biotope entstanden sind und sich Arten angesiedelt haben, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind?

### **Antwort**

Es ist nicht erkennbar, worauf die „allgemeine juristische Auffassung“ in der Anfrage beruht. Es wird auf die Antwort aus der Ergänzungsvorlage verwiesen: Da eine Abgrabung baugenehmigungspflichtig ist und mit der Genehmigung gleichzeitig eine Baugenehmigung erteilt wird, handelt es sich um eine rechtmäßige bauliche Nutzung.

Die Verwaltung führt in Ihrer Ergänzungsvorlage zur Vorlage 112/2020-12 zudem aus, dass die Bewertung von Eingriffen im Rahmen der Bauleitplanung "...grundsätzlich von der Genehmigung von Außenbereichsvorhaben und der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange zu unterscheiden (ist), die der Systematik des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen und hier nicht weiter betrachtet werden." Insofern sind die Ausführungen zum Artenschutz in der Frage hier irrelevant, da es nur um Eingriffe in Natur und Landschaft geht und nicht um den Artenschutz. Die Verwaltung "behauptet" auch nicht oder "räumt ein", sondern zitiert und argumentiert in Ihrer Ergänzungsvorlage aus der Gesetzeslage heraus.

### **Frage 3:**

Die Verwaltung begründet ihr ursprüngliches Vorgehen, bei den Eingriffs- und Ausgleichsrechnungen nicht den realen Zustand der Brachfläche zugrunde gelegt zu haben, sondern eine angenommene landwirtschaftliche Nutzung mit einem deutlich geringeren Ausgleich, u.a. damit, dass dies der Regelfall sei (S. 3). Nur weil es für den Bereich He 31 noch immer keinen rechtskräftigen Rekultivierungsbescheid des Kreises gibt, sondern nur einen Entwurf, sei man schließlich auf die von Anfang an erhobenen Forderungen des LSV, des BUND und des NABU eingegangen, die Bilanzierung auf Grundlage des realen Ist-Zustands des Plangebietes mit einem deutlich höheren Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft zu erstellen (S. 4 unter Bebauungsplan He 31).

Frage: Sah der Entwurf des Rekultivierungsbescheids des Rhein-Sieg-Kreises zu irgendei-

nem Zeitpunkt für die Bereiche der Bebauungspläne He 30 und 31 eine ackerbauliche Folgenutzung nach Abschluss der Kies- und Sandgewinnung vor und was sieht der aktuelle Entwurf des Rekultivierungsbescheids des Kreises für das Gebiet der ehemaligen Golfplatzplanung und das Baugebiet He 31 vor?

### **Antwort**

Einen rechtsgültigen Rekultivierungsbescheid gibt es nach Wissen der Verwaltung bis heute nicht. Die wasserrechtliche Erlaubnis von 1972 gab vor, das Gelände bis ein Meter unter Geländeoberkante mit Boden und Bauschutt zu verfüllen und den letzten Meter reinen Boden/ Mutterboden aufzutragen. Damit hätte die Fläche vollständig wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestanden. Die Erlaubnis zur Bauschuttverkipfung wurde 1983 widerrufen. Bereits seit den 80er Jahren gab es Planungen der Stadt, auf Teilflächen Sport-/ Freizeitanlagen zu errichten. Der Entwurf eines Rekultivierungsplanes von 2004 sah dann ca. 1/3 Natur- und Landschaftsflächen und 2/3 Acker- und Grünlandnutzung vor. Die weitere Bauleitplanung der Stadt Bornheim (Bebauungspläne He 30 (Golf), 31 (Wohnen), 32 (Sportplatz)) widersprach dieser Rekultivierungsplanung, so dass weitere angepasste Rekultivierungspläne entworfen und verworfen wurden. Die Übernahme des Artenschutzrechtes der EU (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) in das Bundesnaturschutzgesetz 2010 brachte dann eine weitere Verschiebung der Rekultivierungsplanung hin zum Artenschutzrecht unter Ausklammerung des inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplans He 32.

Für den Erlass des Rekultivierungsbescheides ist das Einvernehmen der Stadt Bornheim aus planungs- und erschließungsrechtlicher Sicht erforderlich. In einem Entwurf von 2014 (s. Anlage) waren knapp die Hälfte der Rekultivierungsflächen für Artenschutzmaßnahmen und der Rest für eine intensive Schafbeweidung bzw. als Ackerfläche vorgesehen. In einem Abstimmungsgespräch vom Oktober 2018 - mit einem leicht geänderten Entwurf - hat die Verwaltung der Stadt Bornheim darauf hingewiesen, dass auch dieser Entwurf nicht den planungsrechtlichen Zweckbestimmungen des Flächennutzungsplans (Wohnbebauung, Parkanlage, Sportanlage) entspreche und eine weitere Überarbeitung eingefordert.

Eine aktuelle Rekultivierungsplanung für den Gesamtbereich des Bebauungsplans He 30/ He 31 liegt der Verwaltung nicht vor. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans He 31 wurden Teilflächen des He 30 für die Gewährleistung des Artenschutzes überplant. Die Inhalte des inzwischen vom Rat beschlossenen Bebauungsplans He 31 können in einen künftigen Rekultivierungsbescheid mit seinen Zweckbestimmungen übernommen werden.

### **Anlage**

Entwurf des Rekultivierungsplans von 2015